

Abschnitt X

Die Parteiorganisationen in der Deutschen Volkspolizei, der Nationalen Volksarmee und im Verkehrswesen.

Punkt 74

Die Parteiorganisationen in der Deutschen Volkspolizei, der Nationalen Volksarmee und im Verkehrswesen arbeiten auf der Grundlage besonderer vom Zentralkomitee bestätigter Instruktionen.

Ihre Politabteilungen und Parteileitungen sind verpflichtet, enge Verbindung mit den örtlichen Parteileitungen zu unterhalten.

Punkt 79

Die monatlichen Mitgliedsbeiträge der Parteimitglieder und Kandidaten werden in Prozenten des Gesamtbruttoeinkommens wie folgt festgelegt:

Bei monatlichen Gesamtbruttoeinkommen (ausgenommen sind Nationalpreise, mit Auszeichnungen verbundene materielle Zuwendungen, sowie einmalige Prämien für Erfindungen, Rationalisierungs- und Verbesserungsvorschläge sowie Persönliche Konten):

bis zu 600 DM	0,5 Prozent
von 601DM bis 700 DM	1 Prozent
von 701DM bis 800 DM	1,5 Prozent
von 801 DM bis 1000 DM	2 Prozent
über 1001 DM	3 Prozent

Der Mindestbeitrag für Mitglieder und Kandidaten ohne eigenes Einkommen beträgt -,50 DM.

Beschluß des V. Parteitages (10.—16. Juli 1958),
angenommen am 15. Juli 1958